

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes**

##### **A) Problem**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. EU Nr. L 156 S. 17) im Landesrecht. Die Richtlinie 2003/35/EG war bis zum 25. Juni 2005 in deutsches Recht umzusetzen. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte schwerpunktmäßig auf Bundesebene durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2819) und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl I S. 2816).

Die Richtlinie verpflichtet unter anderem zur Ergänzung der nationalen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie der EG.

##### **B) Lösung**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die Verfahrensvorschriften für UVP-Vorhaben nach bayerischem Landesrecht an die zwingenden Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG angepasst. Dabei ist die strikte 1:1-Umsetzung von Europarecht gewährleistet. Gleichzeitig stellt der Gesetzentwurf auch einen Beitrag zur Umsetzung der Aarhus-Konvention (UN ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrechtlichen Entscheidungsverfahren dar.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf zur Deregulierung von Verwaltungsverfahren UVP-Bestimmungen über die lediglich fakultative Einbindung von Fachbehörden sowie den fakultativen Erörterungstermin, eine klarstellende Änderung der Kostenregelung bei Widerspruchsverfahren und in Folge einer Änderung des Lastenausgleichsgesetzes eine Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

##### **C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das vorliegende Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

**2. Vollzugaufwand**

Die präzisierenden und klarstellenden Änderungen in den Verfahrensvorschriften für UVP-Vorhaben nach Landesrecht verursachen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten für den Freistaat Bayern.

Durch die vorgesehenen Änderungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird für die Vollzugsbehörden des Freistaats und der Kommunen geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der jedoch nicht abschätzbar und aufgrund der europarechtlichen Vorgaben unvermeidbar ist. Die Vollzugsbehörden sind bei Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung künftig verpflichtet, der Öffentlichkeit zusätzliche Informationen bekannt zu geben und weitere Unterlagen ausulegen. Zusätzliche organisatorische Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich, da keine neuen Verfahren eingeführt werden.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand hat letztlich jedoch keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Freistaats und der Kommunen, weil die Kosten aufgrund der einschlägigen Gebührenregelungen von den Antragstellern zu tragen sind.

**3. Sonstige Kosten**

Durch die Regelungen dieses Gesetzes werden keine wesentlichen Kosten für Unternehmen und Wirtschaft erwartet.

Die vorgesehenen verfahrensrechtlichen Änderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung können zu Kosten für Unternehmen und Wirtschaft führen, da die Vollzugsbehörden verpflichtet werden, der Öffentlichkeit zusätzliche Informationen bekannt zu geben und weitere Unterlagen ausulegen. Die Aufwendungen hierfür können die Behörden von den Vorhabensträgern erheben. Diese werden jedoch in aller Regel nicht verpflichtet sein, neue Unterlagen zu beschaffen. Vielmehr wird es möglich sein, auf vorhandene Informationen und Unterlagen zurückzugreifen. Die Kosten sind nicht quantifizierbar, werden aber eher gering sein. Sie beruhen auf europarechtlichen Vorgaben und sind damit unvermeidbar.

Die Einführung des lediglich fakultativen Erörterungstermins kann die Antragsteller im Einzelfall von erheblichen Kosten entlasten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>1)</sup> und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

#### § 1 Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltstübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Fünften Teil wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III  
Verwaltungsverfahren mit  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 78a Anwendbarkeit  
Art. 78b Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung  
Art. 78c Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung  
Art. 78d Unterrichtung des Trägers des Vorhabens  
Art. 78e Unterlagen des Trägers des Vorhabens  
Art. 78f Beteiligung anderer Behörden  
Art. 78g Beteiligung der Öffentlichkeit  
Art. 78h Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung  
Art. 78i Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen  
Art. 78j Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung  
Art. 78k Vorbescheid und Teilzulassungen  
Art. 78l Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden“
  - b) Es wird folgender Art. 96a eingefügt:

„Art. 96a Übergangsregelung“.

2. Art. 78f wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 auf die Beteiligung anderer Behörden verzichten, soweit sie über ausreichende eigene Kenntnisse verfügt.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. Art. 78g wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Öffentlichkeit sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen. <sup>3</sup>Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt wird.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 entfällt der Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist; im Übrigen kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 4 von einem Erörterungstermin absehen.“
    - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
  - b) Es werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Anhörungsverfahrens nach Abs. 1 hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:

    1. den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
    2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach Art. 78h,

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient in Teilen auch zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl EU Nr. L 156 S. 17)

3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgesetzten Fristen für deren Übermittlung,
4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
5. die Unterlagen, die nach Art. 78e vorgelegt wurden,
6. wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach Art. 78e zur Einsicht ausgelegt werden,
7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

(1b) <sup>1</sup>Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Abs. 1 hat die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen:

1. die Unterlagen nach Art. 78e,
2. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

<sup>2</sup>Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Anhörungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen.“

- c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die zuständige Behörde hat die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens einschließlich Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich bekannt zu machen.“

4. Art. 78h Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Teilt der andere Staat fristgemäß mit, dass er an der Prüfung der Umweltverträglichkeit teilnimmt, so übermittelt die zuständige Behörde dem anderen Staat die nach Art. 78g Abs. 1a erforderlichen und nach Art. 78g Abs. 1b Satz 1 Nrn. 1 und 2 bereitgestellten Informationen. <sup>5</sup>Die innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit dieses Staates sind in gleicher Weise und im gleichen Umfang in das Verfahren einzubeziehen wie die behördlichen Stellungnahmen nach Art. 78f und die Einwendungen nach Art. 78g Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4. <sup>6</sup>Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist der andere Staat hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen.“

- b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Sobald die Entscheidung getroffen ist, ist der Bescheid mit dem nach Art. 78g Abs. 2 bekannt zu machenden Inhalt der zuständigen Behörde des anderen Staates zu übermitteln.“

5. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Ist der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen; dies gilt nicht für die Verwaltungskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen

1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

erlassen wurde.“

6. Es wird folgender Art. 96a eingefügt:

„Art. 96a  
Übergangsregelung

<sup>1</sup>Verfahren für die in Art. 78a bezeichneten Vorhaben, die vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem [Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung zu Ende zu führen. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren, bei denen das Vorhaben vor dem 25. Juni 2005 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Art. 43 die Worte „des Ausgleichsfonds“ durch die Worte „nach § 350b Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt.
2. Art. 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „des Ausgleichsfonds“ durch die Worte „nach § 350b Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Ausgleichsfonds im Sinn des“ durch die Worte „des Bundes nach“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch das Wort „Regierungen“ ersetzt.

### § 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

##### Gegenstand und Zielsetzung des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. EU Nr. L 156 S. 17) im Landesrecht. Die Richtlinie 2003/35/EG war bis zum 25. Juni 2005 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie verpflichtet unter anderem zur Ergänzung der nationalen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie der EG. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte zum weit überwiegenden Teil auf Bundesebene durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816). Im Landesrecht ist eine ergänzende Umsetzung der Richtlinie bei den Verfahrensvorschriften für UVP-Vorhaben notwendig. Dabei ist die strikte 1:1-Umsetzung des Europarechts zu gewährleisten.

Neben der Umsetzung der Richtlinie enthält der Gesetzentwurf folgende weitere Änderungen: Zur Deregulierung der UVP-Verfahren vereinfacht § 1 Nr. 2 die Einbindung von Fachbehörden und § 1 Nr. 3b) ersetzt den bisher zwingenden durch den nur noch fakultativen Erörterungstermin. § 1 Nr. 5 bringt auf Grund eines Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs eine Klarstellung für die Kostenregelung des Widerspruchsverfahrens.

§ 2 passt das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz an eine Änderung des Lastenausgleichsgesetzes an.

##### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Richtlinie 2003/35/EG ist zwingend im nationalen Recht umzusetzen. Schwerpunktmäßig erfolgte die Umsetzung im Bundesrecht durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

Detaillierte Vorgaben nach Art. 3 der Richtlinie 2003/35/EG für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zulassungsverfahren für UVP-pflichtige Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen sind jedoch ergänzend umzusetzen in den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes betreffend Vorhaben, für die im bayerischen Landesrecht ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Die weiteren im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind erforderlich, um Verwaltungsverfahren zu vereinfachen (§ 1 Nr. 2), auf Grund eines Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs eine gesetzliche Klarstellung zu erreichen (§ 1 Nr. 6) und Landesrecht an eine Änderung im Bundesrecht anzupassen (§ 2).

#### C. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

##### Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht ist in den Fünften Teil der bisher noch nicht enthaltene Abschnitt III einzufügen.

##### Zu Nr. 2 (Art. 78f S. 3 neu)

- a) Die Einfügung des neuen Satzes 3 in Art. 78f BayVwVfG dient zur Vereinfachung und Beschleunigung von UVP-Verfahren. Soweit die zuständige Behörde über genügend eigene fachliche Kenntnisse verfügt, kann sie nach der neuen Regelung im Einzelfall im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Beteiligung von Fachbehörden verzichten.
- b) Redaktionelle Folgeänderung.

##### Zu Nr. 3 (Art. 78g)

- a) aa) Die Einfügung der Definitionen „Öffentlichkeit“ und „betroffene Öffentlichkeit“ in Art. 78g Abs. 1 Sätze 2 und 3 setzt die durch Art. 3 Ziff. 1 der Richtlinie 2003/35/EG in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) aufgenommenen Begriffsbestimmungen um. Der neue Satz 2 übernimmt die europarechtlich geregelte Begriffsbestimmung der „Öffentlichkeit“, wie sie auch dem allgemeinen Verständnis des deutschen Verwaltungsverfahrenrechts zu Grunde liegt.

Der erste Halbsatz des neuen Satzes 3 übernimmt die europarechtliche Begriffsbestimmung der „betroffenen Öffentlichkeit“, verwendet dabei aber eine schon bewährte Begriffskonkretisierung des deutschen Verwaltungsrechts. Der Begriff der „berührten Belange“ ist aus Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG übernommen. Damit stellt Satz 3 klar, dass jeder, dessen Belange durch eine Entscheidung berührt werden, Teil der betroffenen Öffentlichkeit ist, die sich in der Anhörung äußern darf. Für die Berechtigung, sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zu äußern, gelten damit die gleichen Grundsätze, die bei der Öffentlichkeitsbeteiligung auch sonst zur Anwendung kommen. Der Begriff der „Belange“ ist dabei nach ständiger Auffassung der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung weiter zu verstehen als der des „subjektiven öffentlichen Rechts“. Er umfasst alle öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte sowie wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige nicht unredlich erworbene und deshalb aner kennenswerte eigene Interessen des jeweiligen Beteiligten.

Demgegenüber stellt die Wahrnehmung von Interessen allein zum Schutz der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls grundsätzlich keinen Belang dar. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben über die Beteiligung von Verbänden wird durch den zweiten Halbsatz des Satzes 3 klar gestellt, dass Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch ein UVP-pflichtiges Vorhaben betroffen wird, in ihren Belangen berührt werden. Soweit Verbände, die den Umweltschutz fördern, die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung daher zu Äußerungen berechtigt. Von Bedeutung ist dies vor allem für anerkannte Vereine nach dem Bayerischen oder dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

Für die Frage, ob Belange im Sinne des Satzes 3 berührt sind, reicht es nach allgemeinem Verständnis aus, dass eine Betroffenheit zumindest möglich erscheint. Damit steht der verwendete Rechtsbegriff auch insoweit mit den europarechtlichen Anforderungen im Einklang, wonach Personen und Verbände zu beteiligen sind, wenn sie entweder vom Entscheidungsverfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder ein Interesse daran haben (vgl. Art. 1 Abs. 2 der geänderten UVP-Richtlinie).

- bb) Redaktionelle Folgeänderung.
- cc) Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung findet bislang eine Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich eines Erörterungstermins statt, in dem die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern erörtert werden. Der Erörterungstermin als zwingender Bestandteil des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens hat sich nicht bewährt. Die zuständigen Behörden sollen deshalb künftig nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden können, ob sie einen Erörterungstermin durchführen.

Europarechtlich ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, jedoch kein zwingender Erörterungstermin. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist ein Erörterungstermin nicht geboten.

Die Abschaffung des zwingenden Erörterungstermins wird bei Verzicht auf dessen Durchführung im Einzelfall die Antragsteller von erheblichen Kosten entlasten, das Verfahren beschleunigen und den Verwaltungsaufwand beträchtlich reduzieren.

- dd) Redaktionelle Folgeänderung.
- b) Die in Art. 78g BayVwVfG neu eingefügten Absätze 1a und 1b dienen der Umsetzung der neu gefassten Absätze 2 und 3 in Artikel 6 der geänderten UVP-Richtlinie. Art. 78g Abs. 1a Nrn. 1 bis 7 übernimmt – bei Anpassung an die deutsche Rechtssprache – den Katalog des neuen Artikels 6 Abs. 2 Buchstabe a bis g der geänderten UVP-Richtlinie. Dabei werden Mindestvorgaben gemacht, welche Informationen der Öffentlichkeit aktiv, d.h. im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung, durch die zuständige Behörde mitgeteilt werden müssen. Gemäß Nummer 1 ist über den Genehmigungsantrag oder eine sonstige Verfahrenshandlung des Vorhabensträgers zu informieren, also über den Akt, mit dem das Entscheidungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens eingeleitet worden ist. Die Formulierung entspricht der in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G). Nach Nummer 2 ist über den Umstand zu unterrichten, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung, gegebenenfalls einschließlich einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, durchgeführt wird. Nummer 3 schreibt die Benennung der zuständigen Behörden vor. Diese Behörden sollen zugleich als Adressat für Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb einer konkret mitgeteilten Frist bezeichnet werden. Ebenso sollen diese zuständigen Behörden als Ansprechpartner für Anfragen in Bezug auf das Beteiligungsverfahren im Rahmen ihrer allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten zur Verfügung stehen.

Nach Nummer 4 ist über die Art einer möglichen Entscheidung durch die zuständige Behörde zu informieren. Diese Vorgabe bezieht sich auf die im konkreten Zulassungsverfahren zulässigen Typen einer Entscheidung (beispielsweise Ablehnung des Vorhabens, Genehmigung oder Planfeststellungsbeschluss). Nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe d der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie kann dies in seltenen Fällen auch durch die Unterrichtung über einen Entscheidungsentwurf erfolgen.

Nummer 5 nimmt Bezug auf die nach Art. 78e BayVwVfG vorgelegten Unterlagen des Trägers des Vorhabens. Hierbei reicht die Bezugnahme auf die Antragsunterlagen und weitere für die Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Unterlagen aus. Nicht erforderlich ist eine vollständige Auflistung unter genauer Bezeichnung aller Unterlagen.

Nach Nummer 6 sind der Ort und der Zeitraum der Auslegung zur Einsicht mitzuteilen.

Nummer 7 verweist in allgemeiner Form auf die Mitteilung weiterer Einzelheiten zum Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit. Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit Abs. 5 der jetzt geänderten UVP-Richtlinie enthält entsprechend der früheren Regelung in Artikel 6 Abs. 3 der UVP-Richtlinie a.F. einen Konkretisierungsauftrag an die EG-Mitgliedstaaten.

Diese Vorgabe wird im bayerischen Recht durch das Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bereits ausreichend ausgefüllt. Von wesentlicher Bedeutung im praktischen Vollzug von Art. 78g Abs. 1a Nr. 7 BayVwVfG wird die Unterrichtung über die Durchführung eines Erörterungstermins sein.

Art. 78g Abs. 1b BayVwVfG übernimmt die Vorgaben des neuen Artikels 6 Abs. 3 der geänderten UVP-Richtlinie. Auch dieser Absatz beinhaltet Mindestvorgaben.

Art. 78g Abs. 1b Satz 1 BayVwVfG schreibt zum einen die Auslegung der Unterlagen des Trägers nach Art. 78e BayVwVfG vor. Zum anderen müssen auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen ausgelegt werden, die der zuständigen Behörde bereits zum Zeitpunkt der Bekanntmachung zu Beginn des Anhörungsverfahrens vorgelegen haben; hierzu können insbesondere wichtige Gutachten oder behördliche Stellungnahmen gehören.

Satz 2 des neuen Art. 78g Abs. 1b BayVwVfG verweist für weitere relevante Informationen und Unterlagen, die erst nach Beginn des Anhörungsverfahrens eingehen, auf die Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes vom 8. Dezember 2006.

- c) Die Ergänzung in Art. 78g Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG setzt die Vorgabe in Art. 9 Abs. 1 der geänderten UVP-Richtlinie um, wonach die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung auch Angaben über das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu enthalten hat.

#### Zu Nr. 4 (Art. 78h Abs. 1)

- a) Nach dem geänderten Art. 78h Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG hat die zuständige Behörde im Rahmen der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung dem anderen Staat die Informationen zu übermitteln, die nach Art. 78g Abs. 1a (neu) der Öffentlichkeit zu Beginn des Anhörungsverfahrens bekannt zu machen sind, sowie die Unterlagen, die nach Art. 78g Abs. 1b Satz 1 Nrn. 1 und 2 (neu) auszulegen sind. Nicht betroffen sind also weitere Informationen nach Art. 78g Abs. 1b Satz 2, die der Behörde erst nach Beginn des Anhörungsverfahrens vorliegen. Der neue Satz 5 entspricht dem zweiten Halbsatz des bisherigen Satz 4. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

- b) Der neue Satz 7 stellt sicher, dass dem anderen Staat die Entscheidung mit demselben Inhalt übermittelt wird, der nach Art. 78g Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen ist. Die neuen Sätze 4 und 7 in Art. 78h Abs. 1 setzen die Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 der geänderten UVP-Richtlinie um.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 80 Abs. 1)**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 21. Juli 2006 (Az. 3 B 03.839) die bisherige Fassung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis dahin ausgelegt, dass im Bereich des Beamtenrechts der unterlegene Widerspruchsführer einen Anspruch auf Erstattung seiner zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen besitzt. Die Änderung soll klarstellen, dass der unterlegene Widerspruchsführer in Fällen des Halbsatzes 2 lediglich von der Pflicht zur Tragung der Verwaltungskosten sowie der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde befreit wird, nicht jedoch einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen erhält.

#### **Zu Nr. 6 (Art. 96a neu)**

Der neue Art. 96a bestimmt entsprechend einem Grundsatz des Verwaltungsfahrensrechts (vgl. § 96 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes), dass neues Verfahrensrecht auch für bereits begonnene Verfahren gilt. Dieser Rechtsgedanke wird durch Art. 96a auf das vorliegende Änderungsgesetz zum BayVwVfG übertragen. Art. 96a Satz 2 beschränkt die Regelung des Satzes 1 allerdings auf Verfahren, bei denen zum Stichtag – der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2003/35/EG – eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens noch nicht erfolgt ist.

### **Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist an die geänderte Fassung des Gesetzes anzupassen.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 43)**

- a) Die Überschrift von Art. 43 ist an die geänderte Fassung des Gesetzes anzupassen.
- b) Der „Ausgleichsfonds“ als Sondervermögen des Bundes wurde gem. Art. 1 Nr. 3 des 34. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1742) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgelöst und dessen Mittel und Werte dem Bundeshaushalt zugeführt. Mit der Änderung des Art. 43 Abs. 1 wird klargestellt, dass es sich bei den zu vollstreckenden öffentlich-rechtlichen Geldforderungen nach § 350b Lastenausgleichsgesetz daher nicht mehr um Geldforderungen des Ausgleichsfonds, sondern des Bundes handelt.
- c) In Art. 43 Abs. 2 wird klargestellt, dass Anordnungsbehörden für die Vollstreckung die Regierungen sind. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens vom 25. November 2003 (GVBl S. 880), in Kraft getreten am 1. Januar 2004, ist der Vollzug der Lastenausgleichsgesetze von den Ausgleichsamtsdienststellen bei den Kreisverwaltungsbehörden auf die Regierungen übergegangen. Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des Vollstreckungsrechts, nach dem die in der Sache zuständige Behörde auch für die Anordnung einer Vollstreckung zuständig ist, wird klargestellt, dass Anordnungsbehörden die Regierungen sind.

#### **Zu § 3 (Inkrafttreten)**

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.